

Az.: 1 A 449/13  
5 K 919/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Störmthaler Wein e. V.,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden  
Im Rittergut 2, 04463 Großpösna

2. des Herrn Klaus Füßer  
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

3. des Herrn Thomas Neuhaus  
Sternwartenstraße 8, 04103 Leipzig

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1.:  
Rechtsanwalt Neuhaus  
Waldstraße 37, 04105 Leipzig

prozessbevollmächtigt zu 2. und 3.:  
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen  
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Feststellung der Genehmigungsfreiheit von Hobbyweinanbau  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 7. März 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers zu 1, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Auf den Antrag der Kläger zu 2 und zu 3 wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - zugelassen, soweit ihre Klagen dort abgewiesen worden sind.

Der Kläger zu 1 trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, soweit es sich auf seinen Antrag bezieht. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird für den Antrag des Klägers zu 1 auf 6.717,40 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Anträge auf Zulassung der Berufung haben nur im Hinblick auf die Kläger zu 2 und zu 3 Erfolg.
- 2 1. Der Antrag des Klägers zu 1 ist zulässig, aber unbegründet.
- 3 Der Kläger zu 1 hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat der Kläger zu 1 nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 5 Der Vortrag des Zulassungsantrags, das angefochtene Urteil beruhe auf einer rechtlich nicht haltbaren Definition des „Erzeugers“ im Sinne des Weinrechts, kann ernstliche Zweifel an der Richtigkeit schon deshalb nicht begründen, weil er sich mit den die Entscheidung tragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht in der erforderlichen Weise auseinandersetzt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass die vom Kläger zu 1 begehrte Feststellung so nicht getroffen werden könne, weil im vorliegenden Fall Besonderheiten bestünden, die es rechtfertigten, den Kläger zu 1 als Erzeuger zu betrachten (UA S. 13). Diese Besonderheiten des Einzelfalls legt das angefochtene Urteil ausführlich dar (UA S. 13 bis 19), ohne dass sich der Zulassungsantrag hierzu verhält. Die dort enthaltenen Ausführungen legen vielmehr eine Unrichtigkeit der „Erzeugerdefinition“ des Verwaltungsgerichts dar, auf welche dieses die Entscheidung ausdrücklich nicht gestützt hatte (UA S. 14).
- 6 Da es im Hinblick auf die „Erzeugerdefinition“ an einer Entscheidungserheblichkeit fehlt, scheidet auch eine Zulassung der Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aus (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 7 2. Die Anträge der Kläger zu 2 und zu 3 sind zulässig und begründet.
- 8 Die Kläger zu 2 und zu 3 haben gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die Berufung wegen von ihnen geltend gemachter ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen ist.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat die Abweisung der Klagen im Hinblick auf die Kläger zu 2 und zu 3 damit begründet, dass es sich bei den von ihnen gepachteten Parzellen nicht

um einen gemäß § 3 Abs. 3 WeinV genehmigungsfreien Anbau handele, weil sich diese ihrem Gesamteindruck nach als „Weinberg“ darstellten und daher von einer „weinbergmäßig bepflanzten Fläche“ auszugehen sei.

- 10 Die Kläger zu 2 und zu 3 haben vorgetragen, dass der Begriff der „nicht weinbergmäßig bepflanzten Fläche“ ausschließlich die in § 3 Abs. 3 WeinV nicht weiter geregelte Tatbestandsvoraussetzung der fehlenden Gewerbsmäßigkeit aus Art. 60 Abs. 6 Satz 2 lit. b VO (EG) 555/2008 reflektiere, und dieses sich auch aus der Begründung des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (BR-Drs. 282/06) ergebe. Auch der vom Verwaltungsgericht vorgenommene Rückgriff auf die Begründung zu § 1c der Bundestagsdrucksache 8/4020 aus dem Jahr 1980 sei für dessen Auslegung des Begriffs nicht zwingend, da es sich bei den dort aufgeführten Beispielen für eine „nicht weinbergmäßige Bepflanzung“ (an Wänden oder in Hausgärten) nicht um eine abschließende Aufzählung handele.
- 11 Der Senat hält im Hinblick auf diesen Vortrag den Ausgang des Hauptsacheverfahrens für offen, so dass die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen der darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgründe kommt es nicht mehr an.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat dabei die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zu Grunde gelegt, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9,

02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann


Dr. Pastor



Ausgefertigt:

Bautzen, den 24. MÄR. 2014

Sächsisches Obergericht

  
Schika  
Justizobersekretärin

Az.: 1 A 125/14  
5 K 919/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Störmthaler Wein e. V.,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden  
Im Rittergut 2, 04463 Großpösna

- Kläger -

2. des Herrn Klaus Füßer  
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

- Kläger -

- Berufungskläger -

3. des Herrn Thomas Neuhaus  
Sternwartenstraße 8, 04103 Leipzig

- Kläger -

- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt zu 1.:  
Neuhaus Rechtsanwalt  
Waldstraße 37, 04105 Leipzig

prozessbevollmächtigt zu 2. und 3.:  
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen  
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -

- Berufungskläger -

wegen

Feststellung der Genehmigungsfreiheit von Hobbyweinanbau  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am  
Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor als Berichterstatter nach § 87a Abs. 1 Nr. 4 und  
Abs. 3 VwGO

am 21. März 2014

**beschlossen:**

Der vorläufige Streitwert wird auf 5.000.00 EUR festgesetzt (§ 63 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.: Dr. Pastor



Ausgefertigt:

Bautzen, den 24. MÄR. 2014

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

  
Schika

Justizobersekretärin